

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202)	Herr Dieckmann 563 6220 563 6387
	Datum:	25.11.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3632/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
08.12.2004	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Beschlussempfehlung
15.12.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal		

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal - Anlage 1 - und nimmt von der Gebührenkalkulation zur vorgenannten Satzung Kenntnis - Anlage 2 -.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die haushaltstechnische Umsetzung vorzunehmen

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Drecker

Begründung

Die Widmung von Straßen, Namensänderungen, Änderungen der Verkehrsbedeutungen sowie die Anpassung der Reinigungsleistung an den jeweils vorliegenden Verschmutzungsgrad machen die teilweise Berichtigung/Änderung des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. Den Änderungen haben die jeweils zuständigen Bezirksvertretungen zugestimmt.

Die Änderung des § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung wird auf Grund einer Empfehlung der Rechtsabteilung notwendig, um die Anwendbarkeit, bezogen auf die Anliegerverpflichtung, klarer herauszustellen.

Die Änderung des § 6 Abs.6 der Straßenreinigungssatzung wird auf Grund der sich ändernden Benutzungsgebühren erforderlich. Hier wird auf die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation verwiesen.

Die Gebührenerhöhung ist im wesentlichen durch folgende Faktoren geprägt:

Die Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen mussten der aktuellen Preisentwicklung angepasst werden.

Der Anstieg bei den Personalaufwendungen ist auf die Übernahme zusätzlichen Personals von der AWG zurückzuführen.

Gleichzeitig ist zu befürchten, dass Erträge aus den Leistungen des Sozialhilfeprogramms „Arbeit statt Sozialhilfe“ nicht mehr erzielt werden können, da zur Zeit davon ausgegangen werden muss, dass dieses Projekt im kommenden Jahr ausläuft.

Die mit der Werkleitung getroffene Zielvereinbarung, eine Gebührenerhöhung von nicht mehr als 1,5 % einzuhalten, wird mit 1,38 % bei dem im überörtlichen Vergleich herangezogenen Gebührensatz der Reinigungsklasse B 1 eingehalten.

Anlagen

Anlage 01 – Satzungsänderung

Anlage 02 - Gebührenkalkulation